

# Information

## Handlungshilfe zum Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten im Anwendungsbereich der Biostoffverordnung

Praktika sind in vielerlei Hinsicht wertvoll. Zum einen dienen sie nicht selten der Berufsfindung junger Menschen, zum anderen sind sie häufig essentieller Bestandteil einer Berufsausbildung. Nicht zuletzt stellen sie immer mehr auch eine nützliche Unterstützung für die Praktikumsgebenden dar, indem sie dazu beitragen, künftige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu finden.

Praktikantinnen und Praktikanten sind gemäß § 2 Sozialgesetzbuch 7 (SGB 7) gesetzlich unfallversichert. Für alle Praktikantinnen und Praktikanten gilt der Anspruch, dass sie im Rahmen der jeweiligen Praktikumsstätigkeit gesund bleiben. Deshalb sind sie arbeitsschutzrechtlich in Bezug auf einen Schutz vor Infektionsgefahren den Beschäftigten gleichgestellt (Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge – ArbMedVV – in Verbindung mit § 12 Biostoffverordnung; Arbeitsschutzgesetz). Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet den Arbeitgebenden die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen wird diese grundsätzliche Forderung in der Biostoffverordnung näher geregelt und durch

technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe wie z. B. „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege – TRBA 250“ konkretisiert.

Dabei sind die Gesundheitsrisiken in Praktika – auch innerhalb einer Branche – nicht einheitlich. Tätigkeitsabhängig können hierbei für Praktikantinnen und Praktikanten ebenso Infektionsgefahren bestehen, wie für die jeweils regulär Beschäftigten. Daher ist es sinnvoll, Praktika bezüglich der zu erwartenden Infektionsrisiken zu differenzieren:

- Berufspraktika
- Schnupperpraktika

Im Fall der Berufspraktika besteht in Abhängigkeit von der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung in der Regel die Notwendigkeit einer Pflichtvorsorge gemäß ArbMedVV. Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge sind den Praktikantinnen und Praktikanten auch die relevanten Impfungen anzubieten. In der Tabelle der Anlage 4 sind beispielhaft relevante Impfanlässe aufgeführt.

In Abhängigkeit von der konkreten Praktikumsstelle können im Einzelfall weitere einrichtungsbezogene Impfangebote notwendig sein. Beispiele sind Hepatitis-A- und Hepatitis-B-

# Information

Impfungen in Kindertageseinrichtungen, wenn es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere bei Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung.

Für Praktikantinnen und Praktikanten, die Schnupperpraktika durchführen, hat der Praktikumsbetrieb Festlegungen zu treffen, bei welchen Tätigkeiten keine Gefährdung durch Krankheitserreger bestehen kann (eingeschränkter Tätigkeitskatalog der Anlage 2). Da innerhalb dieser Praktika keine infektionsgefährdenden Tätigkeiten ausgeführt werden, entfällt hier die Notwendigkeit der arbeitsmedizinischen Vorsorge und eines Impfangebotes nach ArbMedVV.

Es sollte aber auf die von der ständigen Impfkommision (STIKO) empfohlenen Impfungen hingewiesen werden. Für Kinder<sup>1</sup> sind ausschließlich „Schnupperpraktika“ mit eingeschränktem Tätigkeitskatalog zulässig (§ 5 Absatz 2 Nr. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG), bei denen kein unmittelbarer Kontakt zu Biostoffen besteht. Dies gilt auch für vollzeitschulpflichtige Jugendliche<sup>2</sup> (§ 2 Absatz 3 JArbSchG).

---

<sup>1</sup>„Kind“ ist nach § 2 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz, wer unter 15 Jahre ist.

<sup>2</sup>„Jugendlicher“ ist nach § 2 Absatz 2 Jugendarbeitsschutzgesetz, wer 15 aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

## Haben Sie Fragen?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung „Sicherheit – Gesundheit – Teilhabe“ der Unfallkasse Rheinland-Pfalz helfen Ihnen gerne weiter:

Telefon: 0 26 32 / 9 60-16 50

E-Mail: [praevention@ukrlp.de](mailto:praevention@ukrlp.de)

## Anlagen:

1. Übersicht Praktika und deren Anforderungen
2. Schnupperpraktika – Eingeschränktes Tätigkeitsspektrum
3. Kostenträgerschaft
4. Beispielhafte Nennung relevanter Impfungen mit Bezug auf Arbeitsbereiche und Tätigkeiten

# Information

## Anlage 1: Übersicht zu den verschiedenen Praktika und deren Anforderungen

<b>Berufspraktikanten / Berufspraktikantinnen</b>	<b>Schnupper- bzw. Kurzpraktikantinnen / Kurzpraktikanten</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• arbeitsmedizinische Vorsorge</li> <li>• Angebot relevanter Impfungen</li> <li>• Festlegung von Schutzmaßnahmen für alle Tätigkeiten</li> <li>• bei Schwangeren sind die gesetzlichen Regelungen zum Mutterschutz zu beachten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung, bei welchen Tätigkeiten keine Gefährdung durch Krankheitserreger besteht (eingeschränkter Tätigkeitskatalog)</li> <li>• Notwendigkeit der arbeitsmedizinischen Vorsorge besteht nicht</li> </ul>
<b>Berufspraktikanten / Berufspraktikantinnen unter 18 Jahre</b>	<b>Schnupper- bzw. Kurzpraktikantinnen / Kurzpraktikanten</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontakt zu Biostoffen nur zur Erreichung des Ausbildungsziels und unter Aufsicht eines Fachkundigen</li> <li>• Einholung der schriftlichen Zustimmung der Eltern wird empfohlen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kein direkter Umgang mit potenziell infektiösem Material</li> </ul>

Tabelle 1: Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung (Basis für weitere Festlegungen)

**Berufspraktika** sind mit Tätigkeiten verbunden, die hinsichtlich der Infektionsrisiken mit denen der Beschäftigten vergleichbar sind. Bei diesen Praktika übernehmen die Praktikantinnen und Praktikanten geplant und mehrfach arbeitsplatztypische Aufgaben. Häufig dienen diese Praktika der Berufsausbildung.

**Schnupperpraktika** sind dadurch charakterisiert, dass sie lediglich einen Eindruck vom Arbeitsfeld vermitteln sollen. Praktikantinnen und Praktikanten sind hier viel stärker in einer beobachtenden Rolle und übernehmen ausgewählte Teiltätigkeiten, bei denen keine erhöhte Infektionsgefahr zu erwarten ist. Auch wenn diese Praktika häufig von kürzerer Dauer sind (wenige Tage bis Wochen; Kurzpraktika), so ist die Praktikumsdauer hier nicht das entscheidende Kriterium. Dies sind z. B. Betriebspraktika während der Vollschulzeitpflicht von Kindern<sup>1</sup> oder während der Ferien von Jugendlichen<sup>2</sup>. Diese Betrachtungsweise erlaubt eine risikoorientierte Ableitung der notwendigen Maßnahmen.

**Kostenträger:** Der Praktikumsgebende hat die Kosten für Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu tragen. Liegt das Praktikum inhaltlich und organisatorisch nicht beim Praktikumsgebenden sondern bei einer Ausbildungsstätte, mit der die Praktikantin oder der Praktikant einen Ausbildungsvertrag geschlossen hat, hat die Ausbildungsstätte die Kosten für Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu tragen.

# Information

## Anlage 2: Schnupperpraktika – eingeschränktes Tätigkeitsspektrum (Beispiel)

### Ziel des Praktikums

Das Praktikum soll den Praktikantinnen und Praktikanten einen Einblick in das Arbeitsfeld geben, ohne dass sie Aufgaben der Grundpflege, medizinischen Versorgung oder sonstige infektionsgefährdende Tätigkeiten übernehmen.

### a. Gesundheitsdienst:

- Mithilfe bei Essenverteilung und Abräumen
- Erfragen der Essenwünsche der Patientinnen und Patienten
- Tee kochen; Zubereitung von Getränken
- Vorbereitung eines Zimmers für Neuaufnahmen
- Sorge für Ordnung in den Patientenzimmern
- Frische Betten herrichten und beziehen
- Botengänge im Haus
- Sortieren von Materialien
- Begleiten von Patientinnen / Bewohnern bei Spaziergängen (gemeinsam mit Pflegekraft)
- Begleiten von Patienten / Bewohnerinnen zu Funktionsbereichen (z. B. Röntgen, Ultraschall, Krankengymnastik, Ergotherapie, physikalische Therapie)
- Beobachten der Fachkräfte bei der Grundpflege und med. Vorbereitungen

Nicht geeignet sind unter anderem: Wundversorgung; Applikation / Entsorgung spitzer, scharfer, medizinischer Instrumente; Tätigkeiten mit der Gefahr von kontaminierten Spritzern oder Aerosolen.

### b. Kindertagesstätte

- Spielen mit den Kindern
- Basteln
- Getränke anreichen
- Den Arbeitsplatz sauber halten
- Der Erzieherin bzw. dem Erzieher bei den pädagogischen Tätigkeiten zuschauen
- Die Kinder beschäftigen
- Den größeren Kindern Getränke anreichen bzw. beim Essen behilflich sein

Nicht geeignet sind unter anderem: Windeln wechseln; Erbrochenes beseitigen; kranke Kinder betreuen.

# Information

## Anlage 3: Kostenträgerschaft

Nach dem Arbeitsschutzgesetz darf der Arbeitgebende Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung nicht den Beschäftigten auferlegen. In der Regel hat er diese zu übernehmen. Dies gilt auch für Impfungen, die im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge angeboten und durchgeführt werden.

Der Praktikumsgebende, in dessen Betrieb oder Einrichtung die Praktikantin oder der Praktikant die Tätigkeiten ausübt, ist als Arbeitgebender anzusehen, sofern das Praktikum inhaltlich und organisatorisch nicht in einem anderen Verantwortungsbereich liegt. Bei Berufspraktika kann somit beispielsweise die Ausbildungsstätte, mit der der Ausbildungsvertrag geschlossen wurde, als Arbeitgebender fungieren.

## Beispiele für Fallkonstellationen zur Frage einer Arbeitgeberverantwortung

- a. Studierende an allgemeinen Hochschulen und Fachhochschulen bzw. Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen (z. B. Physiotherapie) leisten ein in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum entweder vor, während oder nach Abschluss ihres Studiums ab. Ebenso sind nicht vorgeschriebene Praktika, die im Zusammenhang mit dem Studium aus Zweckmäßigkeitsgründen abgeleistet werden, denkbar. Bei derartigen Hochschul- bzw. Fachhochschulpraktika besteht kein unmittelbarer Einfluss der Hochschule oder der Fachhochschule auf die Art und Weise der Durchführung sowie auf den Ablauf der Praktika.*
- b. Studierende der Fachrichtung Medizin haben ein sogenanntes medizinisch-praktisches Jahr an einer Universitätsklinik oder an einem außeruniversitären Lehrkrankenhaus abzuleisten. Die klinisch-praktische Ausbildung der Medizinstudenten ist hochschulrechtlich, inhaltlich und organisatorisch in das Gesamtstudium der Medizin integriert.*
- c. Praktikantinnen einer Gesundheitsfachschule für medizinisch-technische Assistentinnen / Assistenten erhalten von der entsprechenden Schule den allgemeinen Auftrag, ein Praktikum in den Gesundheitsdienstwesen abzuleisten. Der Praktikumsplatz wird nicht konkret zugewiesen. In dieser Konstellation ist nicht die Schule, sondern die praktikumsgebende Einrichtung für die Sicherstellung einer entsprechenden arbeitsmedizinischen Vorsorge inklusive der Impfangebote verantwortlich.*
- d. Im Fall privat initiiertter Praktika ist gegebenenfalls der Praktikumsgebende bei Zusage für eine notwendige arbeitsmedizinische Vorsorge zuständig. Allerdings hat er die Möglichkeit, bestimmte Eingangsvoraussetzungen an eine Praktikumszusage zu knüpfen.*

# Information

## Anlage 4: Beispielhafte Nennung relevanter Impfungen mit Bezug auf Arbeitsbereiche und Tätigkeiten

Arbeitsbereich	Tätigkeit	Impfung
Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen	Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen	<b>Bordetella pertussis, Hepatitis-A-Virus (HAV), Masernvirus, Mumpsvirus, Rubivirus</b>
	Tätigkeiten mit regelmäßigem, umfangreichem Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe, Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung	<b>Hepatitis-B-Virus (HBV)</b>
Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Kindern (ausgenommen Einrichtungen ausschließlich zur Betreuung von Kindern)	Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Kindern hinsichtlich Varizella-Zoster-Virus (VZV)	<b>Varizella-Zoster-Virus (VZV)</b>
Einrichtungen ausschließlich zur Betreuung von Menschen	Tätigkeiten mit regelmäßigem, umfangreichem Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe, Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung	<b>Hepatitis-A-Virus (HAV), Hepatitis-B-Virus (HBV)</b>
Einrichtungen zur vorschulischen Betreuung von Kindern	Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu Kindern	<b>Bordetella pertussis, Masernvirus, Mumpsvirus, Rubivirus, Varizella-Zoster-Virus (VZV)</b>